

Das ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

Was ist das ADR?

Das ADR ist das Regelwerk für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. Es hat Gültigkeit in ganz Europa (Stand 2010: 46 Mitgliedstaaten). In den einzelnen Vertragsstaaten wird das ADR durch nationale Verordnungen oder Gesetze umgesetzt, die ebenfalls gültigen Charakter haben.

SDR (Schweizerische Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse) (Stand 1.1.2010)

GGBI (Gefahrgutbeförderungsgesetz) Österreich.

GGVSEB (Gefahrgutverordnung für Strasse, Eisenbahn, Binnenschifffahrt) BRD.

Seit dem 1. Jan. 2009 ist in vielen Vertragsstaaten das neue ADR, sowie die entsprechenden Richtlinien der EU in Kraft. Die per 1.1.2011 vorgesehenen Anpassungen haben für den SBAV keine Bedeutung.

Was bedeutet das ADR für uns Ballonfahrer?

Die richtige Anwendung des ADR ist für uns Ballonfahrer ein „Muss“, fahren wir doch dauernd mit gefährlichen Gütern auf der Strasse.

In den Wintermonaten, kann ja nebst Propangas auch noch Stickstoff, Methan/Erdgas oder Wasserstoff hinzukommen, je nach Bedarf der einzelnen Piloten. Etwas Helium für das Pilot-Ballönlü, und bei Alpenfahrten führen wir auch noch Sauerstoff mit! Alle diese gefährlichen Güter ergeben einen echt brisanten Gefahren-Cocktail, den wir in einer nach ADR sogenannten „Beförderungseinheit“, nämlich in unserem Zugfahrzeug mit Anhänger, auf der Strasse befördern.. Je nach Art der Beförderung können wir jedoch von 2 verschiedenen Freistellungen profitieren, welche nachfolgend beschrieben sind.

Das ADR sieht unter dem Kapitel 1.1.3 verschiedene Möglichkeiten von Freistellungen vor:

Freistellungen im Zusammenhang mit 1.1.3.1.a)

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen

ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Grosspackmitteln (IBC), Grossverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

Die SDR jedoch schränkt die möglichen Transportmengen in einer Tabelle des Anhangs 1 weiter ein. Gemäss dieser Tabelle beträgt die befreite Menge max. 100 kg (Total der Menge der gefährlichen Güter), welche absolut frei und ausserhalb der SDR wie auch des ADR befördert werden dürfen.

Bedingte Freistellung im Zusammenhang mit 1.1.3.6

Unter den Bestimmungen dieses Absatzes liegt bereits eine Beförderung gefährlicher Güter nach ADR / SDR vor! Unter den Bedingungen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6. des ADR bewegen wir uns jedoch in einer Freigrenze, die aber eine Gesamtgefahrzahl von 1000 (1000 Punkte Regel) nicht übersteigen darf! Die Transporteinheit ist nicht mit orangefarbenen Schilder wie bei LKW's Kennzeichnungspflichtig.

Was müssen wir tun?

Unter der Voraussetzung nach 1.1.3.1a) sind wir von jeglichen Bestimmungen des ADR und SDR befreit; es ist kein Beförderungsdokument, und auch keine Ausrüstung (Feuerlöscher) erforderlich. Allerdings sind die Bedingungen nach 1.1.3.1a) einzuhalten, und die Mengen sind begrenzt auf max. 100kg Gefahrgut.

Anforderungen nach 1.1.3.6 (1000 Punkte Regel):

1. Das Beförderungspapier: (Siehe Vorlage)

Für jeden Transport muss ein entsprechendes Beförderungspapier ausgestellt, und im Zugfahrzeug mitgeführt werden. Befindet sich der Ballon in der Luft, ist ein zweites Papier nötig, welches nur noch die übrig gebliebenen Flaschen

im Anhänger ausweist usw. Das Beförderungspapier kann auf der Internetseite vom SBAV abgerufen werden.

2. Der Gefahrzettel: (siehe Muster)

Jede einzelne Gasflasche muss mit einem Gefahrzettel versehen sein. Die Zettel, (Aufkleber) sollten 10x10 cm sein und müssen auf der Spitze stehen. Wenn es die Grösse eines Versandstückes erfordert, dürfen die Gefahrzettel geringere Abmessungen aufweisen 3x3 cm. Die alten Zettel dürfen weiterhin verwendet werden bis zu deren Unkenntlichkeit.

3. Die Fahrzeugausrüstung:

Mitgeführt werden müssen ein geprüfter Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Inhalt (Brandklasse A,B,C, Datum der nächsten Prüfung nicht abgelaufen, plombiert, mit VKF Kleber). Wird eine Handlampe mitgeführt, so muss diese EX-geschützt sein.

Wie viel Gas dürfen wir auf der Strasse transportieren?

-Gemäss Freistellung im Zusammenhang mit 1.1.3.1.a **max. 100 Kg.**

-Gemäss bedingter Freistellung im Zusammenhang mit 1.1.3.6 siehe Beförderungspapier!

Die Gesamtgefahrzahl ergibt sich aus der Gesamtmenge jedes einzelnen Gefahrgutes, multipliziert mit dem Gefahrfaktor nach ADR. Transportieren wir zum Beispiel nur Propangas, ergibt das **ca. 300 Kg** Nettogewicht. (Gesamtgefahrzahl / Gefahrfaktor = Gesamtmenge)

Das Beförderungspapier muss im Wortlaut, Textreihenfolge, Gross- Kleinschreibung, Komma etc. genau stimmen.

Wie viel Gas dürfen wir durch Tunnel führen?

Nach den neuen Bestimmungen der SDR / ADR 2010 sind wir sowohl nach 1.1.3.1 a) als auch in der 1000 Punkte Regel nach 1.1.3.6 von jeder Tunnelrestriktion in ganz Europa befreit!

Muster der Gefahrenzettel:

Propan, Wasserstoff

Methan/Erdgas

(Zettel: Rot / Text: Schwarz)



UN: Nr. 2.1

Stickstoff, Helium

(Zettel: Grün / Text Schwarz)



UN: Nr. 2.2

Sauerstoff

(Zettel: Grün und Gelb / Text: Schwarz)



UN: Nr. 2.2 und UN: Nr. 5.1

Was heisst das nun in der Praxis?

- Vorgedrucktes Beförderungspapier ausfüllen und darauf achten, dass die rechnerische Gefahr den Wert 1000 nicht übersteigt.
- Weitere Formulare zum ausfüllen mitführen.
- Sämtliche Flaschen mit Gefahrzettel gemäss Muster bestücken.
- Geprüfter Feuerlöscher (mind. 2 Kg.) mitführen.
- Mitgeführte Taschenlampe muss Explosionsgeschützt sein.
- Die Ladung muss einzeln im Fahrzeug gesichert sein.

Quellennachweis:

GEFAG Gefahrgut-Ausbildung und Beratung AG, Postfach CH-8603 Schwerzenbach

Herr Ernst Winkler